

II-8578 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4241/J

**ANFRAGE**

1993 -01- 29

der Abgeordneten Hofer und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend offenen Umsatzsteuerausweis in Teilrechnungen

Freiberufler sind Ist-Versteuerer. Sie müssen für jeden eingenommenen Schilling Umsatzsteuer abführen und zwar auch dann, wenn der offene Umsatzsteuerausweis, der den auftraggebenden Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, unzulässig ist. Ausgegliederte Rechtsträger des Bundes dürfen ex lege nur Zahlungen für erbrachte Leistungen tätigen. Nicht offen ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge dürfen daher nicht bezahlt werden.

Den Auftragnehmer trifft damit die Pflicht der Vorfinanzierung der Umsatzsteuer. Bei lang dauernden Aufträgen, die einer Gliederung in Teilleistungen nicht zugänglich sind, wie etwa Bauüberwachungsaufträge, müssen Ziviltechniker oft auf mehrere Jahre Millionenbeträge vorfinanzieren, was deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit schwer beeinträchtigt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

**Anfrage**

- 1) Ist daran gedacht den Freiberuflern, insbesondere Ziviltechnikern, den offenen Umsatzsteuerausweis in Teilrechnungen generell zu gestatten?
- 2) Wenn nein, womit begründen Sie Ihre Ablehnung?